

**Zum Problem des privaten Bodeneigentums in Mesopotamien
(3. Jt. v. u. Z.)**

von Hans Neumann

In dem 1978 erschienenen zweiten Band des ungarischen Jahrbuches zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Altertums, *Oikumene*, hat G. Komoróczy einen instruktiven Überblick über die Entwicklung des Bodeneigentums in Mesopotamien vom 3. Jt. v. u. Z. bis in spätbabylonische Zeit (Mitte 1. Jt. v. u. Z.) gegeben.¹ Damit griff er ein Thema auf, das sowohl für die Erforschung der sozialökonomischen Verhältnisse in jener Zeit als auch für formationstheoretische Untersuchungen von großer, ja entscheidender Bedeutung ist.² Dies ist letztlich darin begründet, daß das Eigentum an den Produktionsmitteln das grundlegende gesellschaftliche Verhältnis darstellt, das in seiner historischen Konkretheit Charakter und Entwicklungsniveau der jeweiligen Gesellschaft zum Ausdruck bringt.

Im Rahmen einer Untersuchung zu den Eigentumsverhältnissen im alten Mesopotamien kommt dem 3. Jt. v. u. Z. eine besondere Bedeutung zu. Dies resultiert aus der Tatsache, daß sich zu Beginn dieses Jahrtausends der Übergang zu Klassengesellschaft und Staat vollzogen hatte, was untrennbar mit der Auflösung gentiler Eigentumsverhältnisse und der Herausbildung von Privateigentum am Boden verbunden war.³ Aber gerade die Entstehung neuer Eigentumsformen, hier bewußt und ohne Einschränkung als Privateigentum bezeichnet, wird in der wissenschaftlichen Literatur in unterschiedlicher Weise interpretiert und bewertet. Zwar bestreitet man gegenwärtig kaum noch, daß Privateigentum bereits im 3. Jt. v. u. Z. in Mesopotamien existierte, jedoch stellt man häufig diese Form des Eigentums entweder als gesellschaftlich wenig relevant oder als ausschließlich durch die Dorfgemeindeorganisation vermitteltes bzw. eingeschränktes Privateigentum dar. Letztere Auffassung ist in engem Zusammenhang mit der Theorie von den Wirtschaftssektoren im alten Mesopotamien zu sehen, wie sie insbesondere von I. M. Diakonoff vertreten wird. Seiner Meinung nach war die altmesopotamische Wirtschaft des 3. und der 1. Hälfte des 2. Jt. v. u. Z. durch zwei ökonomische Sektoren gekennzeichnet: Palast und Tempel bildeten den "state sector" der Wirtschaft,⁴ dem ein "communal-private sector" gegenüberstand.⁵ Privates Bodeneigentum war nach I. M. Diakonoff nur im Rahmen der Dorfgemeinde und unabhängig vom "Staatseigentum" existent.⁶ Dagegen vertritt I. J. Gelb die Auffassung, daß "three types of land-tenure economies co-existed side by side from the beginning of Mesopotamian history to the end of the Ur III period, as they doubtless existed throughout all subsequent periods. They are: state economy, temple economy, and private economy."⁷ Hinsichtlich der "private economy" lehnt er im Unterschied zu I. M. Diakonoff eine das Privateigentum vermittelnde oder gar einschränkende Rolle der Dorfgemeinde ab.⁸

In diesem Zusammenhang muß noch einmal die Frage nach dem Wesen des Eigentums gestellt werden, da die theoretische Ausgangsposition hierzu in der orientalistischen Literatur keineswegs einheitlich ist. Auf dem Felde der Assyriologie ist es wiederum I. M. Diakonoff, der sich eingehender mit der Eigentumsfrage auch

in theoretischer Hinsicht befaßt hat.⁹ Allerdings bleiben auch seine Bemerkungen zu diesem Problem nicht frei von Inkonsequenzen. Zwar charakterisiert I. M. Diakonoff Eigentum (property) zu Recht als gesellschaftliches Verhältnis, definiert dieses dann aber als "a (legal) possibility of a person or a group (henceforth called 'proprietor') to debar any other person or group whatever from possessing, using and disposing of the object of property in their interests and at their will".¹⁰ Diese Definition des Begriffs Eigentum bringt jedoch keinesfalls ein gesellschaftliches Verhältnis zum Ausdruck. Eigentum wird hier mit Privateigentum gleichgesetzt, wodurch Eigentum letztlich - gewollt oder ungewollt - als abstrakte Kategorie dargestellt wird. Das Postulat der Ausschließlichkeit des Eigentums sowie der Verbindung von Eigentum und Willen des Eigentümers versperrt den Weg zur Erkenntnis des Wesens des Eigentums. Letztlich orientiert man sich dabei an Vorstellungen der bürgerlichen Staats- und Rechtswissenschaft, "die alle Formen des Innehabens und Gebrauchs von Sachen unter die Begriffe 'Eigentum' und 'Besitz' (subsumierte), hinter denen der historische Charakter vollständig verschwand".¹¹ Der Begriff Eigentum wird dabei als Ausdruck eines juristischen Verhältnisses genommen, das - ausgehend vom römischen Recht - seinen Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden hat.¹² Bei der Untersuchung von Eigentumsverhältnissen ist jedoch davon auszugehen, daß Eigentum ein gesellschaftliches Verhältnis zu den Bedingungen der Produktion darstellt. Eigentum ist also kein statisches, unveränderliches Verhältnis, sondern kann nur als historisch sich verändernde ökonomische Kategorie begriffen werden.¹³ Entsprechend den jeweiligen Bedingungen der Produktion¹⁴ erhält das Eigentum seine konkrete historische Form. Es ist das polit-ökonomische Wesen des Eigentums, das uns den Schlüssel zum Verständnis der Entwicklung der Eigentumsformen (bezogen auf die Produktionsmittel) im alten Vorderasien liefert.¹⁵ Die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen, nämlich die Umwandlung von Gemeineigentum in Privateigentum, bildeten die entscheidende Grundlage für die Entstehung von Klassengesellschaft und Staat. Die Herausbildung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ging dabei im wesentlichen in zwei Richtungen vor sich. Zum einen entstand das auf eigener Arbeit der Produzenten beruhende Privateigentum, zum anderen bildete sich das auf Ausbeutung beruhende Privateigentum heraus.¹⁶ Letzteres war die für die gesellschaftliche Entwicklung im alten Mesopotamien entscheidende Form des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Diese Form war in bedeutendem Maße an die Entwicklung der Tempel in den städtischen Zentren gebunden. Bei dem Palast- und Tempelbesitz, wie es uns im 3. Jt. v. u. Z. in Mesopotamien entgegentritt, handelt es sich also letztlich um eine konkrete historische Form des auf Ausbeutung beruhenden Privateigentums (im Gegensatz zum gesellschaftlichen Eigentum) an den Produktionsmitteln.¹⁷

Die frühesten Schriftdenkmäler, die für eine Untersuchung der Eigentumsverhältnisse in Mesopotamien herangezogen werden können,¹⁸ stammen aus der Zeit der Wende vom 4. zum 3. Jt. v. u. Z. Es handelt sich dabei um Texte der sog. späten Uruk-Zeit (Uruk IVa) und der nachfolgenden Uruk-III-/Ĝemdet-Našr-Zeit. Es bereitet jedoch nach wie vor noch große Schwierigkeiten, diese Texte zu verstehen. Einer inhaltlichen Auswertung der entsprechenden Urkunden sind daher gewisse Grenzen gesetzt.¹⁹ Die Wirtschaftstexte aus Uruk (fast 4000) stammen ausschließlich aus dem Bereich des Enna und betreffen somit die wirtschaftlichen Aktivitäten der Tempelverwaltung. Die Texte beinhalten u. a. Angaben über Felderflächen, Getreide- und Gartenbau sowie zur Viehwirtschaft. Von besonderem Interesse sind Urkunden der Zeit Uruk III aus Ĝemdet Našr, die Angaben über Bodenverteilung zum Inhalt haben. Nach diesen Texten werden dem En (konventionelle Übersetzung: "(Priester-)Herr") 2/3 der zur Verfügung stehenden Fläche zugewiesen, während 1/3 des Bodens an 5 dem Tempel verbundene Personen verteilt wird. Bei letzteren han-

delt es sich u. a. um Priester sowie um einen Kaufmann.²⁰ Man hat vermutet, daß jenes dem En zugewiesene Stück Ackerland mit dem aus späteren Texten bekannten, der direkten Kontrolle des Tempels unterstehenden Tempelland identisch gewesen sein könnte.²¹ Zeitgleich mit Uruk IVa und Uruk III/Ĝemdet Nasr sind die vielleicht frühesten Rechtsdenkmäler, deren Lesung allerdings gleichfalls noch mit sehr großen Unsicherheiten behaftet ist.²² Möglicherweise handelt es sich bei den auf Stein geschriebenen Texten um Feldkaufverträge, wobei deren sozialökonomischer Hintergrund im Dunkeln bleibt.²³

Trotz ihres begrenzten Aussagewertes hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse in jener Zeit läßt die früheste Textüberlieferung aus Mesopotamien jedoch die Tendenz der gesellschaftlichen Entwicklung in Richtung einer Auflösung gentiler Eigentumsbeziehungen erkennen.²⁴ Die Resultate dieser Entwicklung sind historisch erstmalig faßbar in der Zeit der sumerischen Stadtstaaten gegen Mitte des 3. Jt. v. u. Z. (Frühdynastisch III). Textliche Grundlage bilden die Tontafelarchive aus verschiedenen Orten vor allem Südmesopotamiens²⁵ sowie weitere Feldkaufverträge auf Stein, sog. Kudurrus, aus Süd- und Nordbabylonien und aus dem Dijāla-Gebiet.²⁶ Allerdings sind nicht alle Archive gleichermaßen durch ausreichendes Textmaterial dokumentiert, so daß nur wenige der genannten Tontafelfunde in ihrem Archivzusammenhang für eine Kennzeichnung der sozialökonomischen Verhältnisse jener Zeit herangezogen werden können. Hinzu kommen noch bestehende sprachliche und die Deutung von Schriftzeichen betreffende Unsicherheiten bei einer Reihe der überlieferten Texte (z. B. der aus Šuruppak), was eine Auswertung dieses Quellenmaterials erschwert. Ein weiteres Problem besteht in der Tatsache, daß die Texte vor allem dem Bereich der staatlichen Wirtschaft, also Palast- und Tempelarchiven entstammen und somit in erster Linie die Verhältnisse innerhalb der staatlichen Wirtschaftseinheiten widerspiegeln. Dies ist bei einer Untersuchung der Eigentumsverhältnisse in frühdynastischer Zeit zu berücksichtigen.²⁷

Auskunft über die Organisation staatlicher Wirtschaftseinheiten in frühdynastischer Zeit erhalten wir vorrangig aus dem Tontafelarchiv von Girsu, dem Hauptort des Staates Lagaš. Es umfaßt bisher ca. 1600 Texte und stammt aus der Regierungszeit der letzten drei Herrscher von Lagaš: Enentarzi, Lugalanda und Uru'inimgina (ca. 2375 - 2355 v. u. Z.). Die Texte betreffen fast ausschließlich die Wirtschaftsverwaltung des "Frauenhauses", unter Uru'inimgina als "Haus(halt) der Göttin Baba" (é-^dBa-baĝ) bezeichnet. Bei dieser Wirtschaftseinheit, die unter Leitung der Frau des jeweiligen Herrschers stand, scheint es sich um eine administrative Einheit des Herrscherhauses von Lagaš gehandelt zu haben, wobei unklar ist, ob das é-^dBa-baĝ säkularisiertes Tempelgut darstellte. Inhaltlich behandeln die Texte unterschiedliche Wirtschaftsbereiche der genannten Verwaltungseinheit, wie z. B. Bewässerungsarbeiten, Feldwirtschaft und Gartenbau, Nahrungsmittel- und Wollzuteilung, Viehhaltung und Fischerei, Einnahmen von Pacht- und anderen Abgaben, Handelsverkehr, Sklavenkauf u. a. Das der Wirtschaftseinheit gehörende Land war aufgeteilt in einen Bodenanteil, der vom unmittelbaren Personal der Palast- und Tempelwirtschaft bearbeitet wurde und dessen Ertrag der Wirtschaftseinheit direkt zufließt (nġ-en-na), in Landanteile, die als "Versorgungslose" an das Personal und Angehörige der Verwaltung zur Sicherung ihres Unterhalts vergeben wurden (GÁNA-šuku), und in "Pachtfelder", die an Pächter gegen Abgabe eines Pachtzinses verteilt wurden (GÁNA-apin-lá).²⁸

Ähnliche Verhältnisse wie in Lagaš scheinen die Texte aus Zabala in der Nähe von Umma aus der Zeit des Lugalzagesi (um 2350 v. u. Z.) widerzuspiegeln. Die ca. 100 bekannten Urkunden sind Teil eines größeren Archivs des Inanna-Tempels, des Ezikalama, und dokumentieren eine enge Verbindung zwischen dem "Tempelhaus -

halt" und dem Ensi. Es handelt sich hierbei also um keine reine Tempelwirtschaft, sondern um eine mit der staatlichen Gewalt verbundene Palast- und Tempelwirtschaft.²⁹

Nicht eindeutig zu beurteilen sind die Verhältnisse in Šuruppak (Fara) im 26. Jh. v. u. Z. Die hier gefundenen Texte - neben Wirtschaftsurlunden auch lexikalische und literarische Texte sowie Rechtsurlunden - stammen möglicherweise nicht aus einem Archiv, da sie nach bisherigen Erkenntnissen 24 Fundstellen zuzuweisen sind. Es gibt keine eindeutigen Hinweise darauf, ob und in welchem Umfang in Šuruppak eine Palast- und Tempelwirtschaft existierte.³⁰ Es ist nicht ausgeschlossen, daß Šuruppak zu jener Zeit Teil einer Verwaltungseinheit gewesen ist, die mehrere Städte unter ihrer Vorherrschaft vereinte; vielleicht war dies sogar Kiš.³¹

Wirtschafts- und Rechtsurlunden lassen für die Mitte des 3. Jt. v. u. Z. die Existenz von Privateigentum in unterschiedlicher Ausprägung deutlich werden. Am besten dokumentiert ist - wie bereits bemerkt - das Eigentum des Palastes und der Tempel an Ackerland, das einen großen Teil des zur Verfügung stehenden Bodens ausmachte. Trotzdem darf der Gesamtumfang dieser Wirtschaftseinheiten nicht überschätzt werden, zumal wir über die Bedeutung des außerhalb der Großwirtschaften liegenden Bodenfonds kaum etwas wissen.³² Darüber hinaus sind sowohl der Kauf als auch der Verkauf von Grundeigentum seitens des Herrschers belegt.³³ Der König besaß demzufolge kein unumschränktes Zugriffsrecht auf das sich außerhalb der staatlichen Wirtschaftseinheiten befindende Privateigentum an Ackerland.³⁴

Auf die Existenz von Privateigentum an Feldern, das sich nicht in der Hand der mit Palast und Tempel verbundenen herrschenden Klasse befand, weisen insbesondere die Landkaufurlunden aus Šuruppak hin.³⁵ Aufgrund des Formulars der Texte hat man vermutet, daß es sich hierbei um den Vorgang des Verkaufs von Grundeigentum in der Hand von Großfamilien an Einzelpersonen handelt bzw. die Mitwirkung der Gemeinde an dieser Transaktion dokumentiert wird.³⁶ Nicht zuletzt diese Interpretation führte zu der bereits erwähnten Schlußfolgerung, daß das Privateigentum durch die Dorfgemeinde eingeschränkt bzw. vermittelt wurde. Hierzu muß jedoch angemerkt werden, daß die entsprechenden Formularbestandteile eine derart weitgehende Annahme nicht rechtfertigen. Faktisch wissen wir über die Dorfgemeindeorganisation jener Zeit nichts. Wir können daher auch nicht beurteilen, inwieweit sich noch gentile Relikte gerade in den Eigentumsbeziehungen innerhalb der Dorfgemeinde erhalten haben. Die Tatsache des Verkaufs von Feldern allein belegt schon die Existenz von Privateigentum (außerhalb der Palast- und Tempelwirtschaft) an denselben.³⁷ Die eventuelle Mitwirkung der Dorfgemeindeorganisation als administrative Einheit, wie sie später für die altbabylonische Zeit nachweisbar ist³⁸ und vielleicht auch im Falle der Kaufurlunden aus Šuruppak zu vermuten ist, würde daran nichts ändern. Das in den Kaufurlunden belegte, jedoch nicht obligatorische Auftreten von mehreren Verkäufern deutet zwar auf ein Familieneigentum an Ackerland hin, schränkt jedoch die Kennzeichnung dieses Eigentums als Privateigentum im politökonomischen Sinne nicht ein.³⁹ Allerdings läßt sich auf der Grundlage des vorliegenden Quellenmaterials über die reale Bedeutung des sich außerhalb der staatlichen Wirtschaftseinheiten befindenden Grundeigentums kaum etwas aussagen. Dominierend, weil ökonomisch potenter und die wirtschaftliche Basis der herrschenden Klasse bildend, war das Palast- und Tempelgut.

Die Existenz des Privateigentums in seinen unterschiedlichen Formen war mit einer klassenmäßigen Differenzierung der Gesellschaft verbunden, die wir für die frühdynastische Zeit im wesentlichen aber nur im Zusammenhang mit dem Palast- und

Tempeleigentum erfassen können, da uns für andere Bereiche der Gesellschaft, so für die dörflichen Gemeinschaften, die Quellen fehlen.⁴⁰

Die Herausbildung größerer Territorialstaaten in Mesopotamien in der 2. Hälfte des 3. Jt. v. u. Z. war mit Veränderungen im sozialökonomischen Bereich sowie Entwicklungen im politischen und ideologischen Überbau verbunden, wie sie sich bereits gegen Ende der frühdynastischen Zeit abzuzeichnen begonnen hatten. Die den agrarischen Nutzungsraum in zunehmendem Maße einschränkende Bodenversalzung in Verbindung mit einer sich verschärfenden Trockenperiode, handelspolitische Erfordernisse sowie nicht zuletzt wachsende innere gesellschaftliche Widersprüche drängten zur Überwindung des bestehenden Stadtstaatsystems.⁴¹ Der sich in den frühdynastischen Quellen - insbesondere in den Königsinschriften⁴² - widerspiegelnde Kampf der Stadtstaaten um die Vorherrschaft fand seinen vorläufigen Höhepunkt und Abschluß in der Zusammenfassung Süd- und Mittelbabyloniens unter der Herrschaft des Lugalzagesi von Umma, dem es allerdings nicht möglich war, einen Territorialstaat von längerer Dauer zu installieren.⁴³ Dies gelang erst dem Begründer und bedeutendsten König der Dynastie von Akkade, Sargon (2340 - 2284 v. u. Z.), der mit seinen Eroberungen ein Reich schuf, das in seinen Ausmaßen weit über das hinausging, was Lugalzagesi als Herrschaftsgebiet vermocht hatte zu erobern.⁴⁴

Die zentrale Verwaltung und Sicherung eines ausgedehnten Territoriums, wie man es für den Staat von Akkade insbesondere zur Zeit des Sargon und später des Narām-Sin (2260 - 2223 v. u. Z.) annehmen darf, erforderten in zunehmendem Maße eine dem König verpflichtete Beamtenschaft sowie eine starke Militärmacht. Sargon berichtet in seinen Inschriften, daß "vom Unteren Meer an Söhne von Akkade die Ensi-Ämter innehatten".⁴⁵ Zwar ist bekannt, daß das Amt eines lokalen Ensi auch unter Sargon z. T. noch von den früheren Amtsinhabern ausgeübt wurde, jedoch zeigt die erwähnte Inschriftenpassage, daß das Königshaus bestrebt war, den lokalen Verwaltungsapparat stärker unter direkte Kontrolle zu bekommen.⁴⁶ Auf jeden Fall ist in der Akkade-Zeit ein Bedeutungswandel der alten sumerischen Herrscherbezeichnung Ensi in Richtung auf die Kennzeichnung eines abhängigen Statthalters zu verzeichnen.⁴⁷ In einer anderen Inschriftenpassage des Sargon wird davon gesprochen, daß "täglich 5400 Männer vor ihm Brot essen" würden.⁴⁸ Hier handelt es sich wohl um Angehörige der Palastwirtschaft von Akkade, wozu möglicherweise auch ein stehendes Heer gehörte. Dieses dürfte den Kern der akkadischen Militärmacht gebildet haben.⁴⁹

Vielleicht nicht zu Unrecht ist von M. A. Powell die Notwendigkeit, den dem König direkt unterstellten Verwaltungs- und Militärapparat zu versorgen, mit dem Prozeß der Vergrößerung des königlichen Grundbesitzes, wie er sich für die Akkade-Zeit nachweisen läßt, in Verbindung gebracht worden.⁵⁰ Die Ausdehnung des königlichen Bodeneigentums erfolgte einerseits durch Okkupation von Ackerland infolge kriegerischer Auseinandersetzungen und zum anderen durch den Ankauf großer Ländereien.⁵¹ So bezeugt der sog. Maništusu-Obelisk den Kauf umfangreicher Ackerflächen seitens des Königs, wobei 98 Personen als Verkäufer genannt sind.⁵² Anteile am Königsland wurden an die im Dienste des Königs stehenden Personen als Versorgungs- oder Pachtland zur Nutzung vergeben.⁵³

Der Maništusu-Obelisk belegt darüber hinaus die Existenz von Privateigentum an Boden außerhalb der Palast- und Tempelwirtschaft. Bei dem hier dokumentierten Verkauf von Ackerland scheint es sich um die Veräußerung von Familieneigentum gehandelt zu haben. Außer dem Obelisk und anderen Kudurrus bezeugen auch die in sumerischer und akkadischer Sprache auf Tontafeln überlieferten Immobiliarkaufverträge das private Grundeigentum außerhalb des staatlichen Wirtschaftsbereiches.⁵⁴ Pri-

vatarchive und -urkunden aus verschiedenen Orten belegen darüber hinaus eine umfangreiche Geschäftstätigkeit von Privatleuten.⁵⁵ Die überlieferten Rechtstexte betreffen inhaltlich neben dem Kauf u. a. noch Tausch, Schenkung, Darlehen, Erbteilung, Eidleistungen sowie Gerichtsprozesse.⁵⁶ Wohl noch aus der späten fröhdynastischen Zeit stammt ein Text, der insgesamt 32 Grundstückskäufe verzeichnet, die sich inhaltlich z. T. mit überlieferten privaten Einzelverträgen aus Nippur decken.⁵⁷ Möglicherweise handelt es sich bei dieser Sammelurkunde um eine Katasteraufzeichnung der staatlichen Verwaltung, die sich auf privaten Grundbesitz (über 150 ha) innerhalb bestimmter landwirtschaftlicher Einheiten bezog.

Aus der Zeit des zweiten großen Territorialstaates im 3. Jt. v. u. Z., des Reiches der sog. III. Dynastie von Ur (2111 - 2003 v. u. Z.), liegt uns ein zahlenmäßig äußerst umfangreiches Quellenmaterial vor.⁵⁸ Wie bereits für die fröhdynastische Zeit betont, müssen auch bei einer Untersuchung und Bewertung der sozialökonomischen Verhältnisse der Ur-III-Periode die Probleme des Überlieferungszufalls und der Archivzusammenhänge beachtet werden, da das durch die einseitige Quellenlage vermittelte Bild die tatsächlichen Verhältnisse nicht adäquat widerspiegelt. Die Mehrzahl der überlieferten Texte aus der Zeit der III. Dynastie von Ur stammt nämlich aus Archiven der Palast- und Tempelwirtschaft, während die weniger zahlreichen Rechtsurkunden nicht systematisch ausgegrabenen Privatarchiven zuzuweisen sind. Hinzu kommt der Umstand, daß das Schrifttum der staatlichen Administration schon aus verwaltungs- und organisationstechnischen Gründen einen größeren Umfang eingenommen haben muß, als etwa das kleiner Privatwirtschaften.

Mit der Errichtung eines neuen Territorialstaates in Mesopotamien unter den Ur-III-Königen war eine wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Reorganisation der zusammengefaßten Gebiete verbunden. Indem Ur-Nammu (2111 - 2094 v. u. Z.) die Grenzen von Verwaltungsbereichen neu gliederte bzw. verbindlich bestätigte, wie dies z. B. der Katastertext für die an das Gebiet von Nippur angrenzenden Distrikte belegt,⁵⁹ schuf der König die Grundlage für eine Reichsverwaltung, deren Basis ein in Provinzen unterteiltes Staatsgebiet war. Die Provinzeinteilung folgte dabei wahrscheinlich im wesentlichen den Grenzen der alten Stadtstaatenterritorien. Im Zusammenhang mit der Ausweitung und der militärischen Sicherung des Reiches war es dem Nachfolger des Ur-Nammu, Šulgi (2093 - 2046 v. u. Z.), möglich, im Lande ein hohes Maß an politischer und wirtschaftlicher Stabilität zu erreichen. Dem diente eine Reihe von wirtschafts- und handelspolitischen Maßnahmen, wie der weitere Ausbau des Kanalnetzes und der Landverbindungen,⁶⁰ die Regulierung und Vereinheitlichung der Maß- und Gewichtssysteme⁶¹ und der Aufbau eines zentralisierten zivilen Verwaltungsapparates.⁶² Die Buchführung und das Rechnungswesen entwickelten sich zu einem auf hohem Niveau stehenden unentbehrlichen Hilfsmittel der staatlichen Verwaltung. Unter Šulgi erfolgte eine Konzentration der politischen und ökonomischen Macht in den Händen des Königs, dem ein gut ausgebildeter Verwaltungsapparat unterstand,⁶³ der die politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten in den Provinzen des Reiches zu organisieren und zu kontrollieren hatte.⁶⁴

Ökonomische Grundlage der herrschenden Klasse bildeten die Wirtschaftseinheiten einer integrierten Palast- und Tempelwirtschaft. Der ganz auf die Zentralgewalt ausgerichtete Staat von Ur III war der größte Grundeigentümer, der in seinem Wirtschaftsbereich die entscheidenden ökonomischen Potenzen konzentrierte. Dies zeigt sich sowohl im Bereich der Landwirtschaft⁶⁵ und Viehzucht⁶⁶ als auch auf den Gebieten des Handels⁶⁷ und des Handwerks.⁶⁸ Die Palast- und Tempelwirtschaft war in den Städten und Provinzen nicht nach einem einheitlichen Prinzip organisiert, sondern trug in der Verwaltung lokalen Traditionen sowie besonderen politischen, ökonomischen und geographischen Gegebenheiten Rechnung. Während man sich z. B. im

Rahmen der Verwaltungsorganisation der Provinz Lagaš vor allem auf die Struktur der historisch gewachsenen Tempelwirtschaften stützte, wurden die wirtschaftlichen Aktivitäten der Provinz Umma zentral organisiert, ohne daß einzelne Tempelwirtschaften hier die entscheidende Grundlage der Verwaltungsorganisation bildeten. In Ur, der Königsresidenz und Hauptstadt des Reiches, orientierte man sich dagegen in erster Linie an den Bedürfnissen des Herrscherhauses und der Hauptheiligtümer. ⁶⁹

Der größte Teil des sich im Eigentum der Palast- und Tempelwirtschaft befindenden Ackerlandes war in der Regel in kleinere Verwaltungseinheiten unterteilt, um eine effektive Organisation der Bodenbearbeitung zu gewährleisten. Die Größe der Feldflächen betrug z. B. in Lagaš im Durchschnitt 50 ha, die man wiederum in kleinere Parzellen aufteilte. ⁷⁰ Ackerland wurde darüber hinaus als Versorgungsfeld gegen Dienstleistungen sowie als Pachtland vergeben. ⁷¹ Die Empfänger von Versorgungsland konnten ihre Parzellen weiterverpachten, wie dies durch private Pachtverträge bezeugt ist. ⁷² Außer dem zu entrichtenden Pachtzins an den Verpächter hatten die Feldnutzer eine gesonderte Abgabe an den Staat zu entrichten, die als eine Art Irrigationssteuer anzusehen ist und als finanzieller Beitrag zu den zentral vorgenommenen Irrigationsarbeiten diente. ⁷³

Gegenüber der Palast- und Tempelwirtschaft waren die ökonomischen Möglichkeiten der kleinen privaten Produzenten beschränkt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich aufgrund der bereits erwähnten ungünstigen Quellensituation über die reale Bedeutung des privaten kleinen Grundeigentums im Rahmen der Gesamtwirtschaft nur in begrenztem Maße Aussagen treffen lassen. Trotzdem darf dies nicht dazu verführen, die sozialökonomischen Verhältnisse der Ur-III-Zeit von einer einseitigen und fast ausschließlich auf die allumfassende Rolle der Staats- bzw. Königswirtschaft orientierten Sicht aus zu beurteilen. Daß dies zuweilen immer noch geschieht, ⁷⁴ muß insofern ein wenig verwundern, als bereits I. J. Gelb in seinem 1969 erschienenen richtungweisenden Aufsatz "On the Alleged Temple and State Economies in Ancient Mesopotamia" darauf hingewiesen hat, wie problematisch diese Auffassung angesichts der verfügbaren Quellen ist. ⁷⁵

Die Existenzbedingungen des kleinen Grundeigentums gestalteten sich aufgrund der größeren ökonomischen Potenzen der Palast- und Tempelwirtschaft gewiß ungünstig, jedoch belegen andererseits die überlieferten privaten Rechtsurkunden eine rege Geschäftstätigkeit außerhalb des Bereiches der staatlichen Wirtschaft. ⁷⁶ Die Rechtsurkunden ⁷⁷ gewinnen um so mehr an Bedeutung, wenn sie in ihrem jeweiligen Archivzusammenhang betrachtet werden, da sie dann Auskunft über die ökonomische Stellung von Privathaushalten bzw. -personen geben können. So umfaßt z. B. das Archiv des SI. A. A, dessen Herkunft noch ungeklärt ist, bislang 58 Urkunden, die in erster Linie Darlehen betreffen. ⁷⁸ Die Texte belegen die Geschäftstätigkeit des SI. A. A für die Zeit von Šulgi Jahr 47 bis Ibši-Sin Jahr 2, also für einen Zeitraum von 22 Jahren. Ähnliche Privatarchive sind aus Nippur überliefert, wobei auch hier die Darlehensurkunden den überwiegenden Teil des verfügbaren Materials ausmachen. ⁷⁹

Nach den Krediturkunden stellen die Kaufverträge die zweitgrößte Gruppe unter den neusumerischen Rechtsurkunden dar. Dabei handelt es sich vornehmlich um Sklaven-, Haus(grundstücks)-, Garten-, Palmen- und Tierkaufverträge. ⁸⁰ Auffällig ist das Fehlen eines eindeutigen Belegs für den Kauf von Feldgrundstücken. Dies hat zu der These geführt, daß es kein Privateigentum an Feldern in der Ur-III-Zeit gegeben habe. Die Fragwürdigkeit einer derartigen Schlußfolgerung allein auf der Basis des Fehlens von Feldkaufurkunden hat bereits I. J. Gelb deutlich gemacht. ⁸¹ Darüber hinaus ist aus methodischer Sicht zu bemerken, daß die Auffassung, Privat-

eigentum könne nur dort existieren, wo auch die uneingeschränkte Möglichkeit seiner Veräußerung besteht, auch deshalb nicht haltbar ist, da hier spätere, römisch-rechtliche Vorstellungen vom Eigentum zugrunde gelegt werden. Das Fehlen von privaten Feldkaufverträgen könnte allenfalls bedeuten - wenn man nicht mit dem Zufall der Überlieferung rechnen will -, daß die Herrscher der III. Dynastie von Ur bestrebt waren, die Entwicklung des kleinen privaten Bodeneigentums zurückzudrängen bzw. dessen Ausweitung zu verhindern.⁸²

Daß sich Felder im Eigentum von Privatpersonen befunden haben, zeigen Urkunden aus anderen Bereichen der neusumerischen Bechtüberlieferung. So führte nach einer Gerichtsurkunde die Vindikation eines Feldes nicht zum Erfolg, weil durch Zeugen bewiesen werden konnte, daß dem Eigentümer das ca. 13 ha große Feldgrundstück vom König geschenkt worden war. Damit erwies sich auch die vom Eigentümer vorgenommene Schenkung des Feldes an seinen Sohn als rechtmäßig.⁸³

Eine weitere im vorliegenden Zusammenhang zu erwähnende Urkunde berührt Fragen des neusumerischen Erbrechts.⁸⁴ So heißt es in einem Text aus Nippur, daß die Ehefrau eines Verstorbenen gegen ihren Schwager klagte, der nach dem Tode seines Bruders dessen Anteil am gemeinsamen väterlichen Erbe beansprucht hatte. Das Gericht nahm daraufhin eine neuerliche Erbteilung vor und sprach der Witwe einen Vermögensanteil am Erbe ihres Schwiegervaters zu.⁸⁵ Bestandteil der Erbmasse, die unter den Prozeßparteien aufgeteilt wurde, waren u. a. Feldgrundstücke "außerhalb der Stadt" (*uru-bar-ra*). Auch dies darf gewiß als eindeutiger Beleg für das private Eigentum an Ackerland außerhalb der Palast- und Tempelwirtschaft genommen werden.

Der Existenz von privatem Kleineigentum trugen gesetzliche Bestimmungen des Kodex Ur-Nammu Rechnung, die "Schäden (behandeln), die einem Feldeigentümer von Dritten zugefügt" wurden.⁸⁶ Dabei ging bei unrechtmäßiger Bearbeitung eines fremden Feldes durch einen Unbefugten letzterer nach einem verlorenen Prozeß nicht nur des von ihm bebauten Grundstückes, sondern auch sämtlicher Aufwendungen ersatzlos verlustig (§ 30). Schadenersatzpflicht bestand nach dem Kodex Ur-Nammu für denjenigen, der (fahrlässig) das kultivierte Feld eines anderen überflutet (§ 31) bzw. als Pächter sein Pachtfeld unbebaut gelassen hatte (§ 32).⁸⁷

In Verbindung zu der mit dem Pachtrecht im Zusammenhang stehenden letztgenannten Bestimmung des Kodex Ur-Nammu sind mehrere überlieferte private Bodenpachturkunden aus der Ur-III-Zeit zu bringen, auf deren Bedeutung bereits I. J. Gelb in seinem oben erwähnten Aufsatz hingewiesen hat.⁸⁸ Die Feldpachtverträge machen deutlich, daß die Inhaber von Versorgungsfeldern (*šuku*) ihre von der Palast- und Tempelwirtschaft zugewiesenen Parzellen verpachten konnten, was bereits für die frühdynastische und später auch für die altbabylonische Zeit bezeugt ist.⁸⁹ Darüber hinaus wird in einigen dieser Urkunden, die sich wohl nur z. T. auf Versorgungsfelder beziehen, die Feldpacht mit der Gewährung eines Darlehens verbunden.⁹⁰ Der Darlehensgläubiger ist hier gleichzeitig Pächter eines Feldes des Schuldners. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um eine Vertragssicherung durch (indirekte) Pfandbestellung.⁹¹ Der vom Schuldner zu zahlende Zins brauchte nicht an den Gläubiger übergeben zu werden, da der Schuldner als Verpächter für den Gläubiger die Zahlung der Irrigationsabgabe übernahm, die in ihrer Höhe dem Zins entsprach, jedoch nicht identisch mit dem Pachtzins war.⁹² Der Gläubiger erhielt mit der Pacht des Feldes vom Schuldner ein Besitzpfand, wobei der ihm als Pächter zustehende Ertragsanteil als Ersatz für seine Auslagen bezüglich Aussaat und Bebauung diente.⁹³ Die Feldpfandbestellung im Rahmen des neusumerischen Pfandrechts deutet gleichfalls auf die Existenz privaten Kleineigentums an Ackerland in der Ur-III-

Zeit hin und läßt wohl auch hinsichtlich des Eigentumsrechts an Versorgungsfeldern manches in neuem Licht erscheinen.⁹⁴

Gegenüber der Überlieferung des 3. Jt. v. u. Z. steht uns aus der nachfolgenden altbabylonischen Periode hinsichtlich der Beurteilung der Eigentumsverhältnisse ein umfangreicheres und vor allem aussagekräftigeres Quellenmaterial zur Verfügung. Die erkennbaren Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sowie der weiter voranschreitende Differenzierungsprozeß in den sozialökonomischen Beziehungen zu Beginn des 2. Jt. v. u. Z. fand seinen Ausdruck in einer größeren Vielfalt und Differenziertheit auch der juristischen Beziehungen.⁹⁵ Diese Entwicklung, die man allgemein mit einer verstärkten Individualisierung der Produktion in Verbindung bringt, hatte sich bereits gegen Ende des 3. Jt. v. u. Z. angedeutet.

Anmerkungen

- 1 Komoróczy, G., Landed Property in Ancient Mesopotamia and the Theory of the So-called Asiatic Mode of Production, in: Oikumene 2, 1978, S. 9 - 26. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Leemans, W. F., Landbouwgrond en eigendom in het oude Mesopotamie, in: Phoenix 23, 1977, S. 25 - 42.
- 2 Zur Wertung des Beitrages von G. Komoróczy insbesondere unter formations-theoretischem Aspekt vgl. Neumann, H., in: OLZ 78, 1983, Sp. 363 f.
- 3 Zur Problematik der Entstehung von Klassengesellschaft und Staat im alten Mesopotamien vgl. zusammenfassend Klengel, H., Einige Erwägungen zur Staatsentstehung in Mesopotamien, in: Beiträge zur Entstehung des Staates, hg. v. J. Herrmann u. I. Sellnow, Berlin 1973, S. 36 - 55; derselbe, Der Übergang zur Klassengesellschaft und zum Staat in Mesopotamien, in: Geschichte der Urgesellschaft, Autorenkollektiv u. Ltg. v. H. Grünert, Berlin 1982, S. 209 bis 236.
- 4 Nach Diakonoff, I. M., Slaves, Helots and Serfs in Early Antiquity, in: AcAnHu 22, 1974, S. 52, umfaßte der staatliche Wirtschaftssektor "the palace and the temple with persons serving them or working for them; later also high officials to whom palace land and labourers were ceded". Obwohl der Begriff "Staatssektor" sich in diesem Zusammenhang in der Literatur eingebürgert hat, scheint er mir jedoch nicht glücklich gewählt zu sein, da die Wirtschaftswissenschaften ihn vor allem in bezug auf moderne ökonomische Zustände und Entwicklungen verwenden; vgl. Ökonomisches Lexikon, Bd. 3, Berlin 1980, S. 523. Als Bezeichnung für den staatlichen Wirtschaftsbereich möchte ich daher den Begriff "Palast- und Tempelwirtschaft" vorziehen, auch wenn dieser Terminus gleichfalls nicht voll befriedigen kann, da er nichts darüber aussagt, in welchem konkreten Verhältnis sich Palast und Tempel in der jeweiligen historischen Periode zueinander befunden haben. Auf jeden Fall ist der Begriff "Palast" nicht allein auf den Herrscher zu beziehen, sondern schließt die gesamte königliche Verwaltungshierarchie mit ein.
- 5 Vgl. hierzu die bei Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 12 f., Anm. 15 f., notierte umfangreiche Literatur. Zur Dorfgemeinde vgl. jetzt auch Leemans, W. F., Trouve-t-on des "communautés rurales" dans l'ancienne Mésopotamie?, in: Les communautés rurales, II: Antiquité, Paris 1983, S. 43 - 106, bes. S. 53 - 63 (zum 3. Jt. v. u. Z.).
- 6 Vgl. etwa Diakonoff, in: AcAnHu 22, 1974, S. 51: "The private proprietor was only a participant in the communal proprietorship, and had property rights over land only on the condition of his belonging to a communal organization." I. M. Diakonoff spricht in diesem Zusammenhang davon, daß die Dorfgemeinde im 3. Jt. v. u. Z. ein "kollektiver Bodeneigentümer" gewesen sei, aus dem sich dann ein "Kollektiv von Eigentümern" im 2. Jt. v. u. Z. entwickelt habe; vgl. derselbe, The Structure of Near Eastern Society before the Middle of the 2nd Millennium B. C., in: Oikumene 3, 1982, S. 34. Zur Begriffsbestimmung "communal-private" vgl. derselbe, Socio-Economic Classes in Babylonia and the Babylonian Concept of Social Stratification, in: Gesellschaftsklassen im Alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten, hg. v. D. O. Edzard, München 1972, S. 44: "communal because the main means of production, viz. the land, was communal property, but private because it belonged to the sphere of jus privatum". Zum Gegensatz Privateigentum (im Rahmen der Dorfgemeinde) - Staatseigentum vgl. I. M. Diakonoff bei Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 15 (Asterisk): "community land did not need to become private property: it was private (although not individual), because it did not belong

to the state".

- 7 Gelb, I. J., On the Alleged Temple and State Economies in Ancient Mesopotamia, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, Milano 1969, S. 154.
- 8 Vgl. ebenda, S. 137: "the land was owned and controlled by the temple, the state, and private families and individuals to various degrees throughout the history of ancient Mesopotamia". Zum Problem der Dorfgemeinde in Mesopotamien aus der Sicht von I. J. Gelb sowie zu dem von ihm in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff "oikos community" vgl. derselbe, From Freedom to Slavery, in: Gesellschaftsklassen ..., S. 90. Vgl. ferner derselbe, Household and Family in Early Mesopotamia, in: State and Temple Economy in the Ancient Near East, hg. v. E. Lipiński, Bd. I, Leuven 1979, S. 1 - 97 (auch zum Problem der "extended families").
- 9 Vgl. insbesondere Diakonoff, in: Oikumene 3, 1982, S. 8 - 32 (engl. Fassung einer von I. M. Diakonoff bereits früher veröffentlichten Arbeit: derselbe, O strukture obščestva Bližnego Vostoka do serediny II. tys. do n. e. - Problemy sobstvennosti, in: VDI, 4/1967, S. 13 - 35).
- 10 Derselbe, in: Gesellschaftsklassen ..., S. 42; vgl. außer der oben Anm. 9 notierten Arbeit noch AcAnHu 22, 1974, S. 51, Anm. 18. Zu einer Kritik der Eigentumsdefinition von I. M. Diakonoff sowie zum folgenden vgl. bereits Neumann, H., in: OLZ 80, 1985, Sp. 25 f.
- 11 Sellnow, W., Gesellschaft - Staat - Recht. Zur Kritik der bürgerlichen Ideologien über die Entstehung von Gesellschaft, Staat und Recht. Von der bürgerlichen Aufklärung bis zum deutschen Positivismus des 19. Jahrhunderts, Berlin 1963, S. 738. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Lazar, J., Eigentum in der bürgerlichen Rechtslehre, Berlin 1980, bes. S. 15 - 46.
- 12 Vgl. Leemans, W. F., in: Phoenix 23, 1977, S. 25, sowie §§ 903 ff. BGB. Die Unmöglichkeit, bürgerliche juristische Eigentumsvorstellungen auf ältere historische Perioden anzuwenden, hat bereits K. Marx eindeutig nachgewiesen; vgl. hierzu Njammasch, M., in: Handbuch Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1981, S. 330 f.; Jähne, A./Njammasch, M., Probleme der vorkapitalistischen Gesellschaften in den Ländern des Orients, in: JWG, 1/1975, S. 202 f.; Pletnikow, J., in: Marxistisch-leninistische Theorie des historischen Prozesses, Berlin 1985, S. 100 f. sowie die unten Anm. 13 notierte Literatur.
- 13 Zum Eigentumsbegriff vgl. Sellnow, S. 738 - 753; Römer P., Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums, Köln 1978, S. 9 - 39.
- 14 Zu dem, was man unter den Bedingungen der Produktion zu verstehen hat, vgl. Sellnow, S. 752.
- 15 Zu diesem Problem aus ägyptologischer Sicht vgl. etwa Grunert, S., Ägyptische Erscheinungsformen des Privateigentums zur Zeit der Ptolemäer: Liturgietage, in: ZÄS 106, 1979, S. 62 f. Mir ist in diesem Zusammenhang nicht klar, was J. Sarkady (Sarkady, J., Die Rolle der asiatischen Produktionsweise in der griechischen Entwicklung und das Problem der Entstehung der antiken Produktionsweise, in: Oikumene 2, 1978, S. 47) meint, wenn er einen Unterschied "zwischen der abstrakten philosophischen Definition und der konkreten historischen Bewertung des Privateigentums" formuliert. Darauf, daß Eigentum keine unveränderliche, abstrakte oder ewige Kategorie darstellt, ist bereits oben hingewiesen worden. Dies bedeutet aber keinesfalls eine Ablehnung der allgemeinen Begriffsbestimmung des Eigentums an sich, nur muß diese so beschaffen sein, "daß sie im Prozeß des Aufstiegs zu konkreteren Kategorien Wesen und Erscheinung konkreter historischer, gesellschaftlicher Ereignisse gedanklich zu erfassen ermöglicht" (Römer, S. 11). Zu den entsprechenden methodischen

- Grundsätzen einer Begriffsbestimmung des Eigentums sowie zur dialektischen Einheit von Abstraktem und Konkretem vgl. ebenda, S. 11 - 19.
- 16 Vgl. hierzu ausführlich Jähne, A./Njamasch, M., Einige Merkmale des Privateigentums in frühen Klassengesellschaften des Orients und der Antike, in: EAZ 19, 1978, S. 461 - 500.
 - 17 Andeutungsweise in diesem Sinne auch Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 16.
 - 18 Eine knappe thesenartige Darstellung einiger der im folgenden behandelten Probleme findet sich bereits bei Neumann, H., Bemerkungen zu den Eigentums- und Wirtschaftsverhältnissen in Mesopotamien gegen Ende des 3. Jahrtausends v. u. Z., in: Grundprobleme vorkapitalistischer Gesellschaftsentwicklung. 100 Jahre nach Erscheinen des Werkes von Friedrich Engels "Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats", Tagungsband (im Druck).
 - 19 Zu den Texten vgl. vor allem Falkenstein, A., Archaische Texte aus Uruk, Berlin 1936; vgl. ferner etwa noch Nissen, H. J., Zur Frage der Arbeitsorganisation in Babylonien während der Späturuk-Zeit, in: AcAnHu 22, 1974, S. 7, Anm. 7 (mit weiterer Literatur); Vaiman, A. A., Über die protosumerische Schrift, in: ebenda, S. 15 - 27; Green, M. W., Animal Husbandry at Uruk in the Archaic Period, in: JNES 39, 1980, S. 1 - 35. Eine komplette Edition des noch ausstehenden größeren Teils der archaischen Texte aus Uruk ist wohl demnächst von H. J. Nissen und M. W. Green zu erwarten.
 - 20 Vgl. Vaiman, S. 19 ff. Zu dem hier mit "Kaufmann" übersetzten Begriff ŠAB-GAL vgl. die bei Pettinato, G., Testi lessicali monolingui della Biblioteca L. 2769 (Materiali epigrafici di Ebla III), Neapel 1981, S. 22 zu Z. 25 - 26, angegebene Literatur.
 - 21 Vgl. I. M. Diakonoff bei Vaiman, S. 21.
 - 22 SR Nr. 106 - 111.
 - 23 Vgl. Krecher, J., Kauf (nach sumerischen Quellen vor der Zeit der III. Dynastie von Ur), in: RIA V, 1976 - 1980, S. 490 (bezieht SR Nr. 112 - 114 mit ein, da zeitlich zwar später als Uruk IH, aber wohl noch vor den Fara-Tafeln; zu SR Nr. 114 siehe unten Anm. 33).
 - 24 Dieser Prozeß war eng mit der Herausbildung staatlicher Institutionen und einer sozialen Differenzierung in der Gesellschaft verbunden. Vgl. dazu die oben Anm. 3 notierte Literatur; vgl. ferner aus staats- und rechtstheoretischer Sicht Sellnow, W., Marx, Engels und Lenin zu dem Problem der Staatsentstehung, in: Beiträge zur Entstehung des Staates, S. 13 - 26.
 - 25 Zum Textbestand und zu den Fundorten vgl. Hruška, B., Zur Verwaltung der Handwerker in der frühdynastischen Zeit, in: Gesellschaft und Kultur im alten Vorderasien, hg. v. H. Klengel, Berlin 1982, S. 102 f.
 - 26 Zu den Kudurrus vgl. Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 140 ff., sowie SR Nr. 112 - 118.
 - 27 Vgl. in diesem Sinne bereits Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 139 f.
 - 28 Vgl. zu diesem Archiv grundlegend Bauer, J., Altsumerische Wirtschaftstexte aus Lagasch, Rom 1972, sowie Maekawa, K., The Development of the É. MÍ in Lagash during Early Dynastic III, in: Mesopotamia 8 - 9, 1973 - 1974, S. 77 bis 144; Foster, B. R., A New Look at the Sumerian Temple State, in: JESHO 24, 1981, S. 225 - 241.
 - 29 Vgl. Powell, M. A., Texts from the Time of Lugalzagesi: Problems and Perspectives in their Interpretation, in: HUCA 49, 1978, S. 1 - 58.
 - 30 Vgl. dazu Edzard, D. O., Die Archive von Šuruppak (Fara): Umfang und Grenzen der Auswertbarkeit, in: State and Temple Economy ..., Bd. I, S. 153 - 169, sowie Pomponio, F., "Archives" and the Prosopography of Fara, in: ASJ 5,

- 1983, S. 127 - 145, der trotz der vielen Fundstellen aufgrund prosopographischer Untersuchungen meint, "that there was a single large center that was capable of controlling almost the entire economic life of the city" (S. 130). Zur Datierung der Fara-Texte "to the time of Ur-Nanše or even a generation later" vgl. Hallo, W. W., The Date of the Fara Period. A Case Study in the Historiography of Early Mesopotamia, in: Or. NS 42, 1973, S. 228 - 238, bes. S. 235.
- 31 Vgl. Jacobsen, Th., Early Political Development in Mesopotamia, in: ZA 52, 1957, S. 91 ff.; Martin, H. P., The Tablets of Shuruppak, in: Le temple et le culte, Leiden 1975, S. 179 f.; Pettinato, G., TSS 242. Fondazione della città Unken^{kl}, in: OrAnt. 16, 1977, S. 173 - 176.
- 32 Für Lagaš nimmt I. M. Diakonoff an, daß sich nicht mehr als 40 - 50 % des bewässerten Landes in der Hand der Tempel befunden haben; vgl. Diakonoff, I. M., Structure of Society and State in Early Dynastic Sumer, Los Angeles 1974 = Monographs on the Ancient Near East I/3, S. 6 f.; Powell, M. A., Götter, Könige und "Kapitalisten" im Mesopotamien des 3. Jahrtausends v. u. Z., in: Oikumene 2, 1978, S. 135.
- 33 Vgl. etwa die sog. Steintafel des Enḫegal, die den Verkauf von Feldgrundstücken seitens des Königs von Lagaš, Enḫegal (26. Jh. v. u. Z.), an den "Reinigungspriester" des Gottes Ningirsu (išib-^dNin-gír-su), Lugalkigala, belegt. Dazu siehe Edzard, D. O., SR, S. 176 - 181 (Nr. 114); Bauer, J., in: ZA 61, 1971, S. 323 f. Hinsichtlich des Kaufs von Grundstücken seitens des Herrschers vgl. etwa SR Nr. 14 (Kauf eines Palmgartens (?) durch Eanatum von Lagaš, um 2450 v. u. Z.) sowie Nr. 117 (sog. Lummatur-Platte, die Feldkäufe seitens des Lummatur, des Sohnes Enanatum I. von Lagaš, um 2450 v. u. Z., dokumentiert).
- 34 In diesem Zusammenhang wird zu Recht die Vorstellung von einem "Obereigentum" des Königs abgelehnt; vgl. dazu Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 13 f. mit Anm. 19 (Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen von I. M. Diakonoff); vgl. jetzt auch Diakonoff, in: Oikumene 3, 1982, bes. S. 13 - 19. Zur Problematik allgemein vgl. auch Brentjes, B., Zur Geschichte des Begriffs der "asiatischen Despotie", in: WZH G 28, 1979, S. 15 - 20.
- 35 Zur Bedeutung dieser Urkunden vgl. zuletzt Powell, S. 136 f.; vgl. ferner Pomponio, F., Due testi presargonici di cessioni immobiliari, in: OrAnt. 17, 1978, S. 245 - 256 mit Anm. 1 (Zusammenstellung präargonischer und altakkadischer Immobiliarkaufverträge einschließlich Kudurrus); Krecher, in: RIA V, 1976 - 1980, S. 490 - 498. Zur Herkunft der farazeitlichen Kaufverträge siehe Farber, G. u. W., Ein neuer Feldkaufvertrag aus Fara, in: WO 8, 1975 - 1976, S. 179, Anm. 2. Vgl. auch Gomi, T., Ein neuer farazeitlicher Feldkaufvertrag in Japan, in: Orient 19, 1983, S. 1 - 6 mit Anm. 2 (Textnachträge), sowie Foxvog, D. A., Funerary Furnishings in an Early Sumerian Text from Adab, in: Death in Mesopotamia, hg. v. B. Alster = Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology, Bd. 8, Kopenhagen 1980, S. 67 - 75 (präargonische Feldkaufurkunde).
- 36 Der Abschluß des Kaufvertrages wurde in den Urkunden durch Zeugen beglaubigt, die neben den Verkäufern und bestimmten Funktionsträgern Empfänger von Sonderleistungen in Naturalien seitens des Käufers waren. Außer diesen Zeugen, z. T. als Verwandte der oder des Verkäufer(s) gekennzeichnet, erhielt in den Fara-Kaufverträgen stets, später (präargonisch) zumindest teilweise eine weitere Gruppe, vielleicht ebenfalls als Zeugen anzusehen, Naturalleistungen des Käufers. Auch bei diesen Personen scheint es sich z. T. um Verwandte der oder des Verkäufer(s) gehandelt zu haben. Die Honorierung von Verwandten der oder des Verkäufer(s) hatte einen Verzicht dieser Personen-

- gruppe auf etwaige Ansprüche hinsichtlich des Kaufobjekts bzw. den Verzicht auf Einspruch gegen den Vertragsabschluß zum Ziel. Zu den Formularbestandteilen vgl. Krecher, J., Neue sumerische Rechtsurkunden des 3. Jahrtausends, in: ZA 63, 1973, S. 165 - 171; derselbe, in: RIA V, 1976 - 1980, S. 493. Zur Bewertung der Kaufurkunden und Kudurrus durch Diakonoff vgl. Diakonoff, I. M., Obščestvennyj i gosudarstvennyj stroj drevnego dvureč'ja. Šumer, Moskau 1959, S. 46 ff.; derselbe, Structure of Society and State ..., S. 8. Vgl. auch Hruška, B., Asiatische Produktionsweise und die Keilschriftforschung, in: ArOr. 51, 1983, S. 270, Anm. 8.
- 37 Die frühzeitige Formulierung der Erkenntnis, daß es Privateigentum außerhalb der staatlichen Wirtschaftsbereiche gegeben hat, ist eines der wesentlichen Verdienste von I. M. Diakonoff. Vgl. die Würdigung bei Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 13 f., sowie Diakonoff, I. M., On the Structure of Old Babylonian Society, in: Beiträge zur sozialen Struktur des alten Vorderasien, hg. v. H. Klengel, Berlin 1971, S. 15 f. mit Anm. 1.
- 38 Vgl. dazu Komoróczy, G., Zu den Eigentumsverhältnissen in der altbabylonischen Zeit. Das Problem der Privatwirtschaft, in: State and Temple Economy in the Ancient Near East, hg. v. E. Iápiński, Bd. H, Leuven 1979, S. 411 bis 422.
- 39 Die Frage nach der Beziehung zwischen "Kauf" und "Privateigentum" in diesem Zusammenhang wird der Verf. in einer in Vorbereitung befindlichen Studie anschnitten, die das Problem des Wechselverhältnisses zwischen Gesellschaft und Recht in Mesopotamien im 3. Jt. v. u. Z. zum Inhalt hat.
- 40 Zu den im Bereich der Palast- und Tempelwirtschaft ausgebeuteten Arbeitskräften vgl. etwa Diakonoff, in: AcAnHu 22, 1974, S. 45 - 78; u. a. darauf Bezug nehmend zuletzt Gelb, I. J., Definition and Discussion of Slavery and Serfdom, in: Ugarit-Forschungen 11, 1979, S. 283 - 297.
- 41 Zum Prozeß der Herausbildung von Territorialstaaten in Mesopotamien vgl. etwa Pečirková, J., Recent Views on the Emergence and Character of the Earliest-States in Southern Mesopotamia, in: ArOr. 43, 1975, S. 142 - 145; Klengel, H., in: Weltgeschichte bis zur Herausbildung des Feudalismus. Ein Abriss, Autorenkollektiv u. Ltg. v. I. Sellnow, Berlin 1977, S. 151 - 159. Zur Terminologie siehe D'jakonov, I. M./Jakobson, V. A., "Nomovye gosudarstva", "territorial'nye carstva", "polisny" i "imperii". Problemy tipologii, in: VDI, 2/1982, S. 3 - 16. Vgl. auch den oben Anm. 18 notierten Beitrag.
- 42 Vgl. dazu jetzt Steible, H., Die altsumerischen Bau- und Weihinschriften, Teil I u. II = Freiburger Altorientalische Studien, Bd. 5, Wiesbaden 1982.
- 43 Bei den gegen Ende der frühdynastischen Zeit zunehmenden kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den mesopotamischen Stadtstaaten ging es vorrangig um den Besitz landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, um die Kontrolle über das zur Bewässerung notwendige Wasser sowie um Weideland. Zu dem quellenmäßig gut dokumentierten Konflikt zwischen Lagaš und Umma vgl. zuletzt Cooper, J. S., Reconstructing History from Ancient Inscriptions: The Lagash-Umma Border Conflict = Sources from the Ancient Near East II/1, Malibu 1983.
- 44 Zur Geschichte der Akkade-Dynastie und ihren Eroberungen vgl. etwa Kammenhuber, A., Historisch-geographische Nachrichten aus der althurrischen Überlieferung, dem Altelamischen und den Inschriften der Könige von Akkad für die Zeit vor dem Einfall der Gutäer (ca. 2200 - 2136 v. u. Z.), in: AcAnHu 22, 1974, bes. S. 214 - 243 (mit umfangreichen Literaturangaben); Westenholz, A., The Old Akkadian Empire in Contemporary Opinion, in: Power and Propaganda. A Symposium on Ancient Empires, hg. v. M. T. Larsen = Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology, Bd. 7, Kopenhagen 1979, S. 107-124. Zum historischen

- Quellenmaterial vgl. grundlegend Hirsch, H., Die Inschriften der Könige von Agade, in: AfO 20, 1963, S. 1 - 82; zu den historisch relevanten Jahresdaten vgl. Foster, B. R., A New Sargonic Year Name, in: JCS 35, 1983, S. 135 f. mit Anm. 2 (Bibliographie). Zur späteren literarischen Überlieferung vgl. jetzt auch Grayson, A. K., The Empire of Sargon of Akkad, in: AfO 25, 1974 - 1977, S. 56 - 64; Cooper, J. S./Heimpel, W., The Sumerian Sargon Legend, in: JAOS 103, 1983, S. 67 - 82; Westenholz, J. G., Heroes of Akkad, in: ebenda, S. 327 bis 336; Cooper, J. S., The Curse of Agade, Baltimore/London 1983.
- 45 Hirsch, S. 36 (Sargon b 1).
- 46 Westenholz, in: Power and Propaganda, S. 121, Anm. 16.
- 47 Verwaltungsaufgaben in den Städten konnten auch durch Verwandte des Königs direkt wahrgenommen werden. So war ein Sohn des Narām-Sîn Ensi von Marada in Mittelbabylonien; vgl. Hirsch, S. 27. Seit Sargon ist auch der Brauch belegt, die Funktion der En-Priesterin des Nanna in Ur von einer Prinzessin ausüben zu lassen, was gewiß mit einer politischen Einflußnahme des Königshauses verbunden war; vgl. Sollberger, E., Sur la chronologie des rois d'Ur et quelques problèmes connexes, in: AfO 17, 1954 - 1956, S. 23 ff.
- 48 Hirsch, S. 38 (Sargon b 2).
- 49 In einem später entstandenen historischen Text wird davon gesprochen, daß Narām-Sîn Truppen mit Männern von Akkade aufbot, um die gegen ihn gerichtete feindliche Koalition zu zerschlagen; vgl. Jacobsen, Th., Iḫḫur-Kiši and His Times, in: AfO 26, 1978 - 1979, S. 11 f.
- 50 Powell, S. 138 f.
- 51 Vgl. Diakonoff, in: Oikumene 3, S. 67 f. mit Anm. 214.
- 52 Zum Maništūšu-Obelisk vgl. derselbe, Obščestvennyj i gosudarstvennyj stroj ..., S. 69 - 79; Gelb, in: State and Temple Economy ..., Bd. I, S. 73 f., sowie Kammenhuber, in: AcAnHu 22, 1974, S. 226 ff.
- 53 Zur Verwaltung und Verwertung des sich im Eigentum der Palast- und Tempelwirtschaft befindenden Bodens vgl. jetzt ausführlich Foster, B. R., Administration and Use of Institutional Land in Sargonic Sumer = Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology, Bd. 9, Kopenhagen 1982; derselbe, Administration of State Land at Sargonic Gasur, in: OrAnt. 21, 1982, S. 39 - 48. Foster (Administration and Use ..., S. 111) legt dabei Wert auf die Feststellung, "that much of this land belonged to the state as an institution. It was therefore independent of the private holdings of the king or any other member of the state establishment. Probably no one, including the king, had the right to alienate it." Zu einem Archiv aus Umm el-Jir aus der Zeit des Narām-Sîn, das von der königlichen Familie kontrolliert wurde, vgl. derselbe, An Agricultural Archive from Sargonic Akkad, in: ASJ 4, 1982, S. 7 - 51.
- 54 Vgl. die oben Anm. 35 notierten Beiträge von F. Pomponio und J. Krecher.
- 55 Vgl. Foster, B. R., Commercial Activity in Sargonic Mesopotamia, in: Iraq 39, 1977, S. 31 - 43; Westenholz, A., The Sargonic Period, in: Circulation of Goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East, hg. v. A. Archi, Rom 1984, S. 17 - 30.
- 56 Während die sumerischen Rechtsurkunden der Akkade-Zeit bereits in ausgezeichneten Bearbeitungen vorliegen, steht eine zusammenfassende Behandlung der zeitgleichen akkadischen Texte noch aus. Zu den Rechtsurkunden der Akkade-Zeit vgl. außer Edzard, SR, Krecher, J., in: ZA 63, 1973, S. 145 ff., und der Zusammenstellung bzw. Auswertung bei F. Pomponio und J. Krecher (oben Anm. 35) etwa noch Foster, B. R., Notes on Sargonic Legal and Juridical Procedures, in: WO 13, 1982, S. 15 - 24; derselbe, Selected Business Documents from Sargonic Mesopotamia, in: JCS 35, 1983, S. 147 - 175; Steinkeller, P.

- Two Sargonic Sale Documents concerning Women, in: Or. NS 51, 1982, S. 355 bis 368.
- 57 Lambert, M., Grand document juridique de Nippur du temps de Ur-zag-ê, roi d'Uruk, in: RA 73, 1979, S. 1 - 22. Zur Datierung des Textes in die Zeit des Urzage, also wohl noch vor Lugalzagesi, vgl. ebenda, S. 1 f. mit Anm. 3 u. S. 4; Cooper, Reconstructing History ..., S. 60 (Königsabfolge). Zur Nippur-Inschrift des Urzage auf Steingefäßfragmenten vgl. jetzt Steible, Die altsumerischen Bau- und Weihinschriften, T. H, S. 220 f. Krecher, in: RIA V, 1976 bis 1980, S. 491, scheint die Urkunde RA 73, 1 ff. dagegen in die Akkade-Zeit zu datieren.
- 58 Zur Geschichte der Ur-III-Zeit vgl. Edzard, D. O., Das Reich der III. Dynastie von Ur und seine Nachfolgestaaten, in: Fischer Weltgeschichte, Bd. 2, Frankfurt (Main) 1965, S. 129 - 152. Gegenwärtig dürften annähernd 30 000 Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Ur-III-Zeit publiziert und damit der Forschung zugänglich sein. An Bibliographien der Ur-III-Texte vgl. vorläufig Oppenheim, A. L., Catalogue of the Cuneiform Tablets of the Wilberforce Eames Babylonian Collection in the New York Public Library, New Haven 1948, S. 215 - 224; Edzard, D. O./Farber, G., Die Orts- und Gewässernamen der Zeit der 3. Dynastie von Ur, Wiesbaden 1974, S. XV - XXIII. Eine auf neuestem Stand befindliche Bibliographie der Ur-III-Texte wird gegenwärtig von D. I. Owen vorbereitet.
- 59 Vgl. Kraus, F. R., Provinzen des neusumerischen Reiches von Ur, in: ZA 51, 1955, S. 45 - 75.
- 60 Dies wird vor allem in den Königshymnen beschrieben; vgl. zusammenfassend Komoróczy, G., Die Königshymnen der III. Dynastie von Ur, in: AcOrHu 32, 1978, S. 33 - 66.
- 61 Zur Regulierung der Maß- und Gewichtssysteme vgl. etwa die relevanten Passagen des Kodex Ur-Nammu, die wahrscheinlich auf Maßnahmen des Königs Šulgi Bezug nehmen; vgl. Yildiz, F., A Tablet of Codex Ur-Nammu from Sippar, in: Or. NS 50, 1981, S. 87 - 89 (Umschrift) u. S. 94 (Übersetzung); van Dijk, J., Note on Si 277, a Tablet of the "Urnammu Codex", in: Or. NS 52, 1983, S. 457; vgl. ferner Oppenheim, S. 1 - 3; Sollberger, S. 18 mit Anm. 34.
- 62 Die insbesondere mit dem König Šulgi zu verbindenden "Reformen" standen in engem Zusammenhang mit einer Aufwertung des Königtums; vgl. dazu Klein, J., Three Šulgi Hymns: Sumerian Royal Hymns Glorifying King Šulgi of Ur, Ramat Gan 1981, S. 36, sowie Sollberger, S. 17 f. Vgl. auch die folgende Anm.
- 63 Vgl. dazu etwa Wilcke, C., Zum Königtum in der Ur III-Zeit, in: Le palais et la royauté. Archéologie et Civilisation, hg. v. P. Garelli, Paris 1974, S. 177 bis 232. Die beherrschende Rolle des Königtums im Rahmen der Machtausübung schließt nicht aus, daß es daneben eine Institution wie die "Ratsversammlung" gegeben hat, die an der politischen Entscheidungsfindung zumindest beratend, wenn nicht sogar mitbestimmend beteiligt war. Vgl. dazu ebenda, S. 182 f., sowie derselbe, Drei Phasen des Niedergangs des Reiches von Ur III, in: ZA 60, 1970, S. 62 ff.
- 64 An der Spitze der Verwaltungsbezirke standen Ensis, die in der Ur-III-Zeit nicht mehr als selbständige Stadtfürsten, sondern als Provinzstatthalter fungierten. In Uruk, Mari und strategisch bedeutsamen Städten in Grenzgebieten übten Militärgouverneure die oberste Gewalt aus. Zwar konnten Söhne eines Provinzstatthalters ebenfalls das Amt ihres Vaters ausüben, jedoch war das Amt nicht erblich. Allerdings war es einflußreichen Familien durchaus möglich, wichtige Bereiche der Provinzverwaltung in ihren Händen zu konzentrieren, wie etwa in Nippur oder Umma. Auch Angehörige des Königshauses konnten direkt in der

- Verwaltung eingesetzt werden. Ein bekanntes Beispiel ist Babati, der als Onkel des Königs Šu-Sin (2036 - 2028 v. u. Z.) u. a. Militärgouverneur von Maskan-Šarrum und Ensi von Awal war und somit Verantwortung für ein Gebiet östlich des Tigris und nördlich von Ešnunna trug; vgl. dazu Whiting, R. M., Tiš-atal of Nineveh and Babati, Uncle of Šu-Sin, in: JCS 28, 1976, S. 173 - 182. Šu-Sin und dessen Bruder Ur-Su'ena waren als Königssöhne Militärgouverneure von Uruk; vgl. Michalowski, P., Dūrum and Uruk During the Ur III Period, in: Mesopotamia 12, 1977, S. 83 - 96. Zur Rolle des sukkal-mah, konventionell mit "Großwesir" bzw. "Kanzler" übersetzt, vgl. Wilcke, in: Le palais ..., S. 183 mit Anm. 116 (Literatur); ferner Scharaschenidze, Dsch. M., Die sukka-mah des alten Zweistromlandes in der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: AcAnHu 22, 1974, S. 103 - 112; dazu Waetzoldt, H., in: WO 11, 1980, S. 139 f.
- 65 Zur Landwirtschaft im Bereich der Palast- und Tempelwirtschaft vgl. vor allem Pettinato, G., Untersuchungen zur neusumerischen Landwirtschaft, Bd. I, 1. u. 2. T., Neapel 1967; derselbe, Texte zur Verwaltung der Landwirtschaft in der Ur-III-Zeit, "Die runden Tafeln" = *Analecta Orientalia* 45, Rom 1969; Maekawa, K., Agricultural Production in Ancient Sumer - Chiefly from Lagash materials -, in: Zinbun 13, 1974, S. 10 ff.; Pettinato, G./Waetzoldt, H., Saatgut und Furchenabstand beim Getreideanbau, in: StOr. 46, 1975, S. 259 - 290; Maekawa, K., Cereal Cultivation in the Ur III Period, in: Bulletin on Sumerian Agriculture 1, 1984, S. 73 - 96 (mit Literatur).
- 66 Vgl. dazu etwa derselbe, The Management of Fatted Sheep (udu-niga) in Ur III Girsu/Lagash, in: ASJ 5, 1983, S. 81 - 111 (Nachtrag in ASJ 6, 1984, S. 55 bis 63). Zur Rolle von Puzriš-Dagān als Zentrum der staatlichen Viehwirtschaft vgl. Hruška, B., Das Drehem-Archiv und die Probleme der neusumerischen Viehwirtschaft (BIN III; SACT I), in: AcAnHu 22, 1974, S. 91 - 101.
- 67 Die Vorherrschaft des Staates im Bereich des Fernhandels spielte eine große Rolle bei der Festigung der politischen und ökonomischen Macht der Ur-III-Könige; vgl. dazu jetzt auch Neumann, H., Handel und Händler in der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: AoF 6, 1979, S. 15 - 67; Yoffee, N., Explaining Trade in Ancient Western Asia = Monographs on the Ancient Near East II/2, Malibu 1981, S. 7 - 9, 23 f.; Snell, D. C., Ledgers and Prices, Early Mesopotamian Merchant Accounts = Yale Near Eastern Researches Bd. 8, New Haven/London 1982.
- 68 Vgl. Limet, H., Le travail du métal au pays de Sumer au temps de la III^e dynastie d'Ur, Paris 1960; Waetzoldt, H., Untersuchungen zur neusumerischen Textilindustrie, Rom 1972; Neumann, H., Handwerk in Mesopotamien. Untersuchungen zu seiner Organisation in der Zeit der III. Dynastie von Ur, Berlin 1987.
- 69 Vgl. in diesem Sinne Waetzoldt, H., Das Schreiberwesen in Mesopotamien nach den Texten aus neusumerischer Zeit (ca. 2164 - 2003 v. Chr.), Habil-Schrift, Heidelberg 1972, S. 18; Neumann, H., Untersuchungen zur Organisation des Handwerks in Mesopotamien zur Zeit der III. Dynastie von Ur, in: EAZ 24, 1983, S. 689 - 699. Zu Nippur vgl. Hallo, W. W., The House of Ur-Meme, in: JNES 31, 1972, S. 87 - 95; Zettler, R. L., The Genealogy of the House of Ur-Meme: a Second Look, in: AfO 31, 1984, S. 1 - 9.
- 70 Vgl. Pettinato, Texte zur Verwaltung ..., S. 37 f.
- 71 Zur Felderverwaltung vgl. derselbe, Untersuchungen ..., Bd. I/1, S. 28 ff.; Maekawa, K., The Rent of the Tenant Field (gán-APIN.LAL) in Lagash, in: Zinbun 14, 1977, S. 1 - 54.
- 72 Kraus, F. R., Feldpachtverträge aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: WO 8, 1975 - 1976, S. 185 - 205; Waetzoldt, H., Zu den Feldpachtverträgen aus Nippur, in: WO 9, 1977 - 1978, S. 201 - 205; Steinkeller, P., The Renting of Fields in Early Mesopotamia and the Development of the Concept of "Interest"

in Sumerian, in: JESHO 24, 1981, S. 113 - 145.

- 73 Vgl. ebenda sowie Petschow, H. P. H., Die §§ 45 und 46 des Codex Hammurapi. Ein Beitrag zum altbabylonischen Bodenpachtrecht und zum Problem: Was ist der Codex Hammurapi?, in: ZA 74, 1984, S. 195, Anm. 19: "eine vom Feldbesitzer zu erbringende Bewässerungsabgabe ..., die im Ergebnis an eine staatliche Bewässerungsverwaltung abzugeben ist". Zum Problem der Feldpacht siehe auch weiter unten.
- 74 Vgl. etwa Kraus, in: WO 8, 1975 - 1976, S. 185; dazu bereits Oelsner, J., in: OLZ 75, 1980, Sp. 335 mit Anm. 1. Grégoire, J.-P., L'origine et le développement de la civilisation mesopotamienne du troisième millenaire avant notre ère, Extrait des actes du colloque organisé par l'E.R.A. 357, CNRS/EHESS - Paris, Décembre 1976: Production, pouvoir et parenté dans le monde méditerranéen de Sumer à nos jours, Paris o. J., S. 68 ff., bes. S. 71: "Nous pouvons donc affirmer que, dans le Sud mésopotamien, la propriété foncière privée ne joue aucun rôle économique décisif; elle est pratiquement inexistante..." Vgl. auch Diakonoff, I. M., in: BiOr. 32, 1975, S. 226, der für die Ur-III-Zeit annimmt, daß "the economies outside of the royal estates, if any, were reduced to insignificance". Anders, allerdings ohne es zu belegen, Kienast, B., Der Weg zur Einheit Babyloniens unter staatsrechtlichen Aspekten, in: Or. NS 42, 1973, S. 499: "Neben Staatsgütern und Tempeldomänen ist überdies das private Eigentum an Grund und Boden in einem erheblichen Umfang nachzuweisen."
- 75 Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 146 - 152.
- 76 Zu den Rechtsverhältnissen in der Ur-III-Zeit vgl. vor allem das grundlegende Werk von Falkenstein, A., Die neusumerischen Gerichtsurkunden, Bd. I - III, München 1956 - 1957, sowie den Überblick bei Römer, W. H. Ph., Einige Bemerkungen zum altmesopotamischen Recht sonderlich nach Quellen in sumerischer Sprache, in: ZATW 95, 1983, S. 319 - 336.
- 77 Eine wichtige Quellengruppe stellen in diesem Zusammenhang auch die Gerichtsurkunden dar, da sie sich "überwiegend mit Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen befassen" (Falkenstein, A., NG I, S. 150). Daß auch Briefe für die vorliegende Fragestellung von Bedeutung sein können, hat anschaulich Komoróczy, in: State and Temple Economy ..., Bd. II, S. 411 - 422, anhand des altbabylonischen Materials gezeigt. Die Briefe aus neusumerischer Zeit sind in dieser Hinsicht jedoch nur in beschränktem Maße aussagefähig, da es sich bei den Texten in der Regel um "letter-orders" handelt, die sich häufig auf Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung beziehen und aufgrund ihrer Kürze zudem den Kontext ihrer Abfassung nur selten erkennen lassen. Vgl. dazu Owen, D. I., A Sumerian Letter from an Angry Housewife (?), in: The Bible World. Essays in Honor of Cyrus H. Gordon, hg. v. G. Rendsburg (u. a.), New York 1980, S. 190 mit Anm. 9. Trotzdem darf auch dieses Quellenmaterial hinsichtlich der hier zu erörternden Problematik nicht außer acht gelassen werden; vgl. dazu die Zusammenstellung der Briefinhalte bei Renger, J., in: OLZ 68, 1973, Sp. 135. Zum Corpus der neusumerischen Briefe vgl. die bibliographischen Angaben bei Owen, D. I., A Unique Ur III Letter-order in the University of North Carolina, in: JCS 24, 1971 - 1972, S. 133, Anm. 2; Neumann, H., Ein Ur III-Brief aus der Sammlung des Archäologischen Museums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in: AoF 7, 1980, S. 269, Anm. 2; derselbe, in: JAOS 105, 1985, S. 152 mit Anm. 12, sowie Cooper, M., Texts and Fragments, in: JCS 35, 1983, S. 197 Nr. 1; van de Mieroop, M., Notes on a Sumerian Letter-Order, in: OLP 15, 1984, S. 55 - 58; Yoshikawa, M., Four Sumerian Letter-Orders in Japanese Collections, in: ASJ 6, 1984, S. 121 - 131.

- 78 Zum SI. A. A-Archiv vgl. Neumann, in: Aof 6, 1979, S. 31, Anm. 118; Pettinato, G./Picchioni, S. A./Reshid, F., MVN VIII, S. 23; Steinkeller, P., On Editing Ur III Economic Texts, in: JAOS 102, 1982, S. 643, sowie MVN XIII 741, 743 mit Hülle 742, 745, 747 mit Hülle 746, 748 mit Hülle 749, 750 mit Hülle 751, 884, 885, 886 mit Hülle 887, 889 mit Hülle 888, 897 mit Hülle 896, 898 mit Hülle 899, 900 mit Hülle 901, 903 mit Hülle 902, 906 mit Hülle 905, 907, 909 mit Hülle 908, 911. In der Darlehensurkunde MVN XII 891 mit Hülle 890, 9 fungiert SI. A. A als Zeuge. Zu den Sklavenkaufurkunden des SI. A. A vgl. Wilcke, C., Kauf (nach Kaufurkunden der Zeit der III. Dynastie von Ur), in: RIA V, 1976 - 1980, S. 500, sowie MVN VII 151. Eine Grundstückskaufurkunde (ki-gál) des SI. A. A ist MVN VIII 152.
- 79 Zum Darlehensgeschäft in der Ur-III-Zeit vgl. zuletzt Lutzmann, H., Die neusumerischen Schuldurkunden, Teil I: Einleitung und systematische Darstellung, Diss., Erlangen 1976. Zur Problematik der Archive in Nippur, deren Zusammenstellung und Auswertung noch aussteht, vgl. ebenda, S. 35 f. (zu den Gläubiger-namen in den Darlehensurkunden); Owen, D. I., Widows' rights in Ur III Sumer, in: ZA 70, 1980, S. 174, Anm. 11 (Archiv des Alala) sowie ferner zum Problem der Fundumstände Neumann, H., in: JAOS 105, 1985, S. 152, Anm. 9; Westenholz, in: Circulation of Goods ..., S. 24, Anm. 26.
- 80 Zu den neusumerischen Kaufurkunden vgl. jetzt Wilcke, C., in: RIA V, 1976 bis 1980, S. 498 - 512, sowie die Nachträge bei Neumann, in: JAOS 105, 1985, S. 152 mit Anm. 11.
- 81 Vgl. Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 147 f. Möglicherweise dokumentiert die jüngst veröffentlichte Urkunde NATN 906 einen Feldkauf; vgl. Gomi, T., in: OLZ 80, 1985, Sp. 154 sowie Neumann, in: JAOS 105, 1985, S. 154. Damit wäre das argumentum e silentio für die Nichtexistenz von privatem Eigentum an Ackerland an sich schon hinfällig.
- 82 Vgl. dazu Gelb, in: State and Temple Economy ..., Bd. I, S. 70: "The absence of sale contracts is explained ... by the prohibition of the sale of land in consequence of a proclamation which might have been issued at a certain point within the Ur III period."
- 83 NG II, Nr. 110; vgl. dazu Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 150; Pettinato, Untersuchungen ..., Bd. I/1, S. 35.
- 84 Zum Erbrecht vgl. außer Falkenstein, NG I, S. 111 - 114, noch Kraus, F. R., Von altesopotamischem Erbrecht, in: Essays on Oriental Laws of Succession, Leiden 1969, S. 1 - 17; derselbe, Erbrechtliche Terminologie im alten Mesopotamien. Mit einem kritischen Beitrage von B. Landsberger, in: ebenda, S. 18 bis 57. Vgl. auch die folgende Anm.
- 85 NATN 302; vgl. zur Urkunde und zu den damit zusammenhängenden erbrechtlichen Problemen ausführlich Owen, in: ZA 70, 1980, S. 170 - 184.
- 86 Vgl. dazu sowie zum folgenden Petschow, H., Neufunde zu keilschriftlichen Rechtssammlungen, in: ZSSR 85, 1968, S. 10 f.; Klíma, J., Landwirtschaftliche Regelungen in den vorhammurapischen Gesetzen, in: ArOr. 47, 1979, S. 25 - 27. Zur Formulierung der entsprechenden Paragraphen vgl. Finkelstein, J. J., The Laws of Ur-Nammu, in: JCS 22, 1969, S. 70 f., sowie die Übersetzung Römer, W. H. Ph., in: Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, hg. v. O. Kaiser, Bd. I/1: Rechtsbücher, Gütersloh 1982, S. 22 f.
- 87 Auf die Schädigung an Grundstücken durch Dritte gehen auch die Gerichtsurkunden ein; vgl. Falkenstein, NG I, S. 137 f. Zu Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Entnahme von Wasser aus Kanälen zum Zwecke der Bewässerung vgl. ebenda, S. 140 mit Anm. 3. Zu der ebenda erwähnten Urkunde YOS IV 1 vgl. jetzt Hallo, W. W., Notes from the Babylonian Collection, I. Nungal in the Egal:

- An Introduction to Colloquial Sumerian?, in: JCS 31, 1979, S. 163 f.
- 88 Vgl. Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 151 f. Vgl. dazu jetzt auch die oben Anm. 72 notierte Literatur sowie die bei Neumann, in: JAOS 105, 1985, S. 152, zusammengestellten Urkunden aus NATN. Vgl. ferner Ren-ger, Sp. 135 (Bezug auf Feldpacht in Briefen).
- 89 Vgl. Leemans, W. F., Die Arten der Zurverfügungstellung von Boden für landwirtschaftliche Zwecke in der altbabylonischen Zeit, in: WO 8, 1975 - 1976, S. 246; Pettinato, Untersuchungen ..., Bd. I/1, S. 34 f., Anm. 26.
- 90 Vgl. Steinkeller, P., Alleged GUR.DA = ugula-géš-da and the Reading of the Sumerian Numeral 69, in: ZA 60, 1979, S. 179 mit Anm. 10, sowie die unten Anm. 91 - 93 notierte Literatur.
- 91 Für die altbabylonische Zeit sowie zur Terminologie vgl. Kienast, B., Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra, Teil I = Freiburger Altorientalische Studien Bd. 2, Wiesbaden 1978, S. 89 f. Feldpfandbestellung liegt auch bei NATN 305 vor.
- 92 Vgl. Steinkeller, in: ZA 69, 1979, S. 179; derselbe, in: JESHO 24, 1981, S. 115 f., Anm. 13.
- 93 Vgl. Lutzmann, Die neusumerischen Schuldurkunden ..., S. 29 f.
- 94 Vgl. dazu ebenda, S. 31: "Die Hingabe eines Feldes als Pfand bedingt ..., auch wenn Angaben über die Verwertung im Pfandfalle fehlen, zumindest eine eigentumsähnliche Verfügungsgewalt des Verpfänders über die Pfandsache. Die Bezeichnung des Feldes als kur₆ 'Versorgungsfeld', was ursprünglich wohl eine Zuteilung von Boden zur Nutzung darstellte, ... kann wohl nicht mehr in der ursprünglichen Bedeutung vorliegen."
- 95 Vgl. dazu etwa mit umfangreichen Literaturangaben Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 16 - 19, sowie Klengel, H., Hammurapi von Babylon und seine Zeit, Berlin 1976.